

# Generalpardon

für alle in dem wieder zurückgefallenen Herzogthume Salzburg, in dem Innviertel, und in dem abgetretenen Theile des Hausruck - Viertels sich aufhaltende österreichische Deserteurs.

Von der Oesterreichisch - Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhmeim Königlich - Apostolischen Majestät wegen, wird Jedermann bekannt gemacht:

Se. Majestät der Kaiser und König haben aus angestammter Milde, und um die Besiznahme der an Oesterreich durch freundschaftliche Verträge wieder zurückgefallenen Landestheile mit einem Akt der allerhöchsten Gnade zu bezeichnen, gestattet, daß für jene Oesterreichischen Deserteurs, welche sich in dem wieder zurückgefallenen Herzogthume Salzburg, in dem Innviertel, und in dem abgetretenen Theile des Hausruckviertels aufhalten, ein Generalpardon kundgemacht werden dürfe.

In Folge dieser allergnädigsten Bewilligung werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

Erstens. Der Zeitraum dieses Generalpardons ist auf zwey Monathe, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Zweytens. Dieser Generalpardon hat für die in den Ländern sich aufhaltenden Deserteurs aller k. k. Militärkörper, folglich auch für jene von der Landwehr zu gelten.

Drittens. Allen, in den genannten Landestheilen sich aufhaltenden Ausreißern der k. k. Armee, welche binnen der zugestandenen Frist von zwey Monathen in die verlassenen Militärdienste freywillig zurückkehren, bey dem nächsten Militärposten sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Militärdiensten zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre, und ihres guten Leumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern; es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär - Dienstpflcht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler, soll auf immer vergessen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens - Confiscation für Inländer, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn, und ihnen auch das schon eingezogene Vermögen wieder hinausgegeben werden, wenn der Deser-

teur nach kundgemachten General - Pardon sich bey dem nächsten Militär - Posten freywillig stellt.

Viertens. Den Zurückkehrenden, zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr tauglichen, wird der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Fünftens. Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur jene ausgeschlossen, welche nebst dem Verbrechen der Desertion, noch eines anderen Verbrechens schuldig sind.

Sechstens. Eben so sind jene Individuen ausgeschlossen, welche etwa nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliesung entweichen, und um an diesem Generalpardon Theil zu nehmen, in die obgedachten Landestheile sich begeben werden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Desertion ausdrücklich gegen die letztern vorbehalten.

Siebentens. Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorhin geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obristen, und anderen Officieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksame Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Achtens. Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergeffene Individuen sich befinden, daß Sie, ohne auf die allerhöchste Milde Sr. Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis 15. August 1816 zur Rückkehr bestimmten Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie nach aller Strenge der Militär - Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten zweymonathlichen Termins die Betretung und Habhaftwerdung derselben durch alle in Händen habenden Mittel zu bewerkstelligen; die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird dann ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden; auch sollen dieselben in künftigen Zeiten von jeden Pardon für immer ausgeschlossen seyn.

Gegeben, Wien am fünfzehnten Junius, im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechzehn.

Hanibal Marquis Sommariva,

Feldmarschall Lieutenant, und Interims - commandirender General  
in Oesterreich ob und unter der Enns.



Auf allerhöchsten Befehl:

Ex cancellaria bellica,

Die et Anno ut supra.

Thomas Sawenda,

k. k. General - Auditor - Lieutenant.

Ab Niam

E-366519



© 1917 H. O. T. A. P. O. H.

Faint, mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten scribbles or marks on the left side of the page.

Vertical text or markings on the left side, possibly a date or reference number.

Main body of faint, mirrored text across the page, appearing to be bleed-through from the reverse side.

Faint text at the bottom left of the page.



Faint text at the bottom right of the page.

Faint text at the bottom left, possibly a signature or name.